

**Bekanntmachung der Wahlbehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 22. September 2024
zum 8. Landtag Brandenburg**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke des Amtes Barnim-Oderbruch wird gemäß § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG i. V. m. §16 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) in der Zeit vom **02. September bis 06. September 2024** in dem Amt Barnim-Oderbruch, Einwohnermeldeamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes – Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

Montag	08.00 Uhr – 10.00 Uhr (Außenstelle Neutrebbin, Karl-Marx-Straße 43, 15320 Neutrebbin)
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten ist die Einsichtnahme nach voriger telefonischer Vereinbarung möglich. Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist bei Benutzung des Fahrstuhls am Hintereingang barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. September bis 06. September 2024, spätestens am 06. September 2024 bis 12.00 Uhr bei dem Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Einwohnermeldeamt, Raum 119, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 15 Abs. 2 BbgLWahlV bis spätestens zum **01. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Für die Landtagswahl werden gemäß § 13 Abs. 2, 4 und 5 BbgLWahlV ins Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen
- wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
 - wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben
- Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person gemäß § 14 Abs. 1 BbgLWahlV bis **spätestens zum 06. September 2024, 12:00 Uhr** schriftlich unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift bei dem Amt Barnim-Oderbruch, Wahlbehörde, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.
- Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl zum Landtag Brandenburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Wahlkreis 33 (Märkisch-Oderland III) oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen
- 5.1 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag
- 5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs.1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) bis zum 07.09.2024 oder die Einspruchsfrist nach § 18 BbgLWahlV bis zum 06.09.2024 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
- 5.2 Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 20. September 2024, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch – jedoch nicht telefonisch – beantragt werden. Das online-Verfahren OLIWA Beantragung von Wahlscheinen steht auf der Internet-Seite des Amtes Barnim-Oderbruch (www.barnim-oderbruch.de) zur Verfügung oder durch Nutzung des QR Code auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte. Wahlscheinanträge mit Briefzustellung, sind rechtzeitig zu stellen, um die Zustellung der Unterlagen an die wahlberechtigte Person rechtzeitig zu ermöglichen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (22. September 2024) gestellt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (22. September 2024) stellen.
- Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die jeweils angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag 22. September 2024 bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Wriezen, 27. August 2024

gez. Susann Preuß
Stellvertretende Amtsdirektorin
des Amtes Barnim-Oderbruch
- Wahlbehörde -